KONRAD DUDEN

Digitale Sachherrschaft

Jus Privatum 271

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 271



Konrad Duden

Digitale Sachherrschaft

Konrad Duden, geboren 1983; Studium der Chemie (Vordiplom) und der Rechtswissenschaft in München, Heidelberg, Bilbao und Cambridge; 2011 erstes Staatsexamen, Heidelberg; 2012 Master of Laws, Cambridge; 2012 bis 2022 Wissenschaftlicher Assistent, dann Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; 2015 Promotion, Heidelberg; 2016 zweites Staatsexamen, Hamburg; 2021 Habilitation, Hamburg; ab Sommersemester 2021 Vertreter, ab Wintersemester 2022–2023 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht, Universität Leipzig.

ISBN 978-3-16-161434-7 / eISBN 978-3-16-161435-4 DOI 10.1628/978-3-16-161435-4

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.deabrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz "Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International" (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Habilitationsschrift angenommen. Anlässlich der Verbreitung vernetzter Geräte und der damit einhergehenden Möglichkeit von Funktionssperren frage ich in der Arbeit nach dem sachenrechtlichen Schutz des digitalen – also software- oder netzbasierten – Sachgebrauchs und stelle zugleich Überlegungen an zur Bedeutung des Sachenrechts in einer zunehmend digitalisierten Welt. Verfasst habe ich die Arbeit während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Referent am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Spätsommer 2022 berücksichtigt. Nur noch punktuell konnte die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Sache XII ZR 89/21 vom 26.10.2022 eingearbeitet werden. Die Verfahrensversion dieser Arbeit lag dem Senat in noch unveröffentlichter Form bei der Beratung vor.

Mein größter Dank gilt meinem verehrten akademischen Lehrer, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow. Stets hat er mir größtmögliche Freiheit bei meiner Arbeit und dem Verfolgen meiner wissenschaftlichen Interessen gewährt. Auf vielen Wegen hat er mich unterstützt, geprägt und mir eine beeindruckende Balance zwischen Fördern und Fordern, zwischen Professionalität und Herzlichkeit vorgelebt. Prof. Dr. Reinhard Bork danke ich für die besonders zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dankbar bin ich zudem meinem Doktorvater, Prof. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, der mich weiter als Vorbild begleitet.

Besonders danke ich meiner Familie: Dr. Jasper Kunstreich sowie Sigrid, Gustav, Tobias, Alexander, Benjamin und Dr. Vera Duden. Auch meinen Kollegen und Freunden gebührt Dank. Hervorheben möchte ich Prof. Dr. Kristin Boosfeld, Prof. Dr. Anatol Dutta, Dr. Andreas Engel, Prof. Dr. Matteo Fornasier, Dr. Jakob Gleim, Prof. Dr. Christian Heinze, Claudia Holland, Dr. David Kästle-Lamparter, PD Dr. Carsten König, Prof. Dr. Caroline Rupp, Prof. Dr. Alexander Scheuch, Prof. Dr. Mareike Schmidt, Dr. Johanna Stark, Dr. Denise Wiedemann, Dr. Dirk Wiegandt und Prof. Dr. Nadjma Yassari. Sie alle haben mich in meiner Habilitationsphase und beim Erstellen dieser Arbeit unterstützt und begleitet. Dafür danke ich ihnen von Herzen. Betonen möchte ich meinen Dank an Dr. Jennifer Trinks für ihre Be-

¹ Die Entscheidung spricht die sachenrechtlichen Fragen, die im Fokus dieser Arbeit stehen, zwar teilweise an, lässt sie jedoch weitestgehend ausdrücklich offen. Siehe dazu S. 30ff.

VI Vorwort

reitschaft, unermüdlich mit mir über diese Arbeit zu diskutieren und mir zu dem Text scharfsinniges sowie gründliches Feedback zu geben.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich schließlich für die großzügige Gewährung einer Publikationsbeihilfe, der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik für die Auszeichnung dieser Arbeit mit dem Wissenschaftspreis in der Kategorie "Habilitationen" sowie der Edmund Siemers-Stiftung und der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung für die Anerkennung meines bisherigen Schaffens mit dem Kurt-Hartwig-Siemers-Wissenschaftspreis.

Frankfurt am Main, im Januar 2023

Konrad Duden

Inhaltsübersicht

Eir	lleitung
A. B.	Besonderheiten vernetzter Geräte
C. D.	Gang der Untersuchung
§ 1.	Technischer Hintergrund
Kap	oitel 1 – Das vernetzte Gerät
A.	Gerätehardware
В.	Integrierte Software
Kap	oitel 2 – Vernetzung des Geräts
A.	Erforderliche Kommunikationstechnologien
В.	Vernetzung 46
C.	Vernetzte Geräte und das Internet der Dinge
Kap	oitel 3 – Produktgestaltung und Kontrolle des Anbieters 51
A.	Protokolle und Interoperabilität
В.	Netzwerkanbindung und Funktionsfähigkeit des Geräts 53
C.	Steuerung des vernetzten Geräts
Kap	oitel 4 – Technische Varianten von Funktionssperren
A.	Blockade des Cloud-Zugangs
В.	Veränderung der integrierten Software
C.	Funktionssperre ohne Änderung der integrierten Software 60
Kap	oitel 5 – Fazit

VIII Inhaltsübersicht

§ 2.	Besitz dank digitaler Sachherrschaft	65
Kap	oitel 1 – Sachqualität verkörperter Software	67
A. B. C.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	67 78 97
٥.		,,
Kap	oitel 2 – Besitz und im vernetzten Gerät verkörperte Software	99
A.	Digitale Sachherrschaft	99
В.	Besitz dank digitaler Sachherrschaft	104
C. D.	Besitzposition des Anbieters	110 119
Kap	pitel 3 – Fazit	127
§ 3.	Sachenrecht und digitaler Gebrauch	129
Kap	oitel 1 – Induktive Bestimmung des Zuweisungsgehalts	131
A.	Das Wesen des Eigentums nach § 903 BGB	131
В.	Definition der Beeinträchtigungstatbestände	138
C.	Einheitlichkeit des Zuweisungsgehalts	146
D.	Fazit	158
Kap	oitel 2 – Schutz der Integrität verkörperter Software	159
A.	Änderung der im Gerät verkörperten Software	160
В.	Rechtmäßigkeit dank Einwilligung in die Substanzveränderung	163
C.	Fazit	166
Kar	oitel 3 – Schutz des softwarebasierten Gebrauchs	169
Α.	Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	171
В.	Konkretisierung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	179
C.	Bestimmungsgemäßer Gebrauch vernetzter Geräte	184
D.	Fazit	201
Kap	oitel 4 – Schutz des netzbasierten Gebrauchs	203
Α.	Beeinträchtigung der Sach-Umwelt-Beziehung	206
В.	Schutz des netzbasierten Gebrauchs	232
C.	Ausbleiben netzbasierter Gebrauchsvoraussetzungen	253
D.	Fazit und Bedeutung für vernetzte Geräte	264
Kar	oitel 5 – Fazit	267

Inhaltsübersicht	IX
§4. Rechtmäßigkeit einer Beeinträchtigung	273
Kapitel 1 – Einwilligung in eine Gebrauchsbeeinträchtigung	275
A. Vertragsverhältnisse und deren Verbindung	277
B. Wirksamkeit der Einwilligung in eine Gebrauchsbeeinträchtigung	293
C. Fazit	337
Kapitel 2 – Softwaresperren als technische Programmschutzmechanismen	339
A. Urheberrechtliche Relevanz der Benutzung vernetzter Geräte B. Softwaresperren als technische Maßnahmen zum Schutz	340
des Urheberrechts	353
C. Fazit	366
Kapitel 3 – Fazit	369
Ergebnisse und Ausblick	371
A. Kurzüberblick über die Ergebnisse der Untersuchung	371
B. Umgang mit den Besonderheiten vernetzter Geräte	376
C Abschlussfazit	382
Zusammenfassung in Thesenform	385
Verzeichnisse	409

Eir	lleitung	1
A.	Besonderheiten vernetzter Geräte	2
I.	Vernetzung als Alltagsrealität	2
II.	Vernetzung als wertbestimmender Faktor	3
III.	Vertrieb und Erwerb vernetzter Geräte	5
	1. Vernetzte Geräte als Gebrauchs- und Erwerbsobjekte	5
	2. Relevante Akteure	7
	a) Nutzer und Anbieter	7
	b) Beteiligung Dritter seitens des Nutzers	7
	c) Beteiligung Dritter seitens des Anbieters	8
IV.	Funktionssperren und gespaltene Sachherrschaft	9
	1. Tatsächliche Beispiele von Funktionssperren	9
	2. Anlass für Funktionssperren	11
	a) Alter des Geräts	12
	b) Weitergabe des Geräts	12
	c) Ausbleiben der Gegenleistung	13
V.	Vernetzte Geräte als Herausforderung für das Sachenrecht	13
	1. Spaltung der Sachherrschaft	13
	a) Physische vs. digitale Sachherrschaft	13
	b) Sachsubstanz- und Sachfunktionsherrschaft	14
	c) Sachfunktionsherrschaft ohne physische oder	
	digitale Sachherrschaft	15
	2. Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ohne	
	Substanzveränderung	16
	3. Auslagerung von Gebrauchsvoraussetzungen	18
В.	Untersuchungsgegenstand	19
I.	Fragestellung	19
II.	Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	19
	Forschungsstand	21
111.	Sachenrechtliche Bedeutung von Funktionssperren	22
	2. Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 2021	27
	3. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. Oktober 2022	30
	5. Littorianiig des Duitdesgeriententon von 20. Ontobel 2022	20

V	T	T
Λ	1	1

C.	Gang der Untersuchung	32
	Technischer Hintergrund Besitz dank digitaler Sachherrschaft Sachenrecht und digitaler Gebrauch	32 33 34
IV.	Rechtmäßigkeit einer Beeinträchtigung	36
D.	Fazit	37
§ 1.	. Technischer Hintergrund	39
Kap	pitel 1 – Das vernetzte Gerät	41
A. B.	Gerätehardware	41 42
Kap	pitel 2– Vernetzung des Geräts	45
A.	8	45
В. С.	Vernetzung	46 47
Kap	pitel 3 – Produktgestaltung und Kontrolle des Anbieters	51
A.	1	51
В. С.	Netzwerkanbindung und Funktionsfähigkeit des Geräts Steuerung des vernetzten Geräts	53 55
Kap	pitel 4 – Technische Varianten von Funktionssperren	57
A.	Blockade des Cloud-Zugangs	57
В. С.	Veränderung der integrierten Software	58 60
Kap	pitel 5 – Fazit	63
§ 2.	. Besitz dank digitaler Sachherrschaft	65
Kap	pitel 1 – Sachqualität verkörperter Software	67
A.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	67
I.	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	68

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	1. Verkörpertes Computerprogramm als Ware i.S.d.	
	Warenzeichenrechts	68
	2. Verkörpertes Computerprogramm als Sache i.S.d. Kaufrechts	69
	3. Veräußerung ohne Datenträger	70
	4. Vertragstypologische Einordnung weiterer Verträge	70
	5. Elektronische Vervielfältigungsstücke und Besitz	71
II.	Zweifel an Aussagekraft der Rechtsprechung	72
	1. Bestimmung der Sachqualität nicht im Fokus	72
	2. Unklare Aussagen mit sachenrechtlichen Bezügen	74
	3. Datenträger oder verkörperte Software als Bezugspunkt	75
	4. Unklares Verhältnis zwischen Funktionsherrschaft und Besitz	76
III.	Fazit	77
В.	Eigenständige Bestimmung der Sachqualität verkörperter Software	78
I.	Definition der Sachqualität	78
	1. Körperlicher Gegenstand als einheitliches Merkmal	79
	2. Trennung zwischen Körperlichkeit und Gegenstandsbegriff	80
	3. Körperlichkeit als deskriptives Merkmal	81
	a) Begriff der Körperlichkeit	81
	b) Bedeutung der Verkehrsanschauung	82
	4. Gegenstandsbegriff als normatives Merkmal	83
	a) Bestimmtheit und Gegenstandsbegriff	84
	b) Bestimmtheit körperlicher Objekte	85
	aa) Abgegrenztheit	85
	bb) Konzeptionelle Eigenständigkeit und Sonderrechts-	
	fähigkeit	86
	cc) Kriterien ohne eigene normative Bedeutung	87
	(1) Beherrschbarkeit	87
	(a) Bewegte Objekte	88
	(b) Makro- und Mikrokosmos	89
	(c) Fazit	90
	(2) Rivalität der Nutzung	90
II.	Sachqualität verkörperter Software	91
	1. Datenträger und geistiger Inhalt der Software	92
	2. Verkörperte Software	92
	a) Speicherung von Software aus technischer Sicht	93
	b) Sachqualität verkörperter Software	94
	3. Das Buch als Vergleich	96
C.	Fazit	97

Kap	oitel 2 – Besitz und im vernetzten Gerät verkörperte Software	99
A.	Digitale Sachherrschaft	99
I. II.	Digitale vs. physische Sachherrschaft	99 100
	Inhaberschaft der digitalen und physischen Sachherrschaft	100
	Digitale Sachherrschaft und Sachfunktionsherrschaft	101
n		40
В.	Besitz dank digitaler Sachherrschaft	104
I.	Definition der tatsächlichen Sachherrschaft	104
	1. Definition über Ausschluss- oder Einwirkungsmacht	104
	 Bestimmung über Verkehrsanschauung	106
II.	Sachherrschaft	108
	digitaler Sachherrschaft	108
C.	Besitzposition des Anbieters	110
I.	Mitbesitz von Nutzer und Anbieter	111
II.	Teilbesitz bezüglich Verkörperung der Software	113
	1. Grundlegende Eignung zum Teilbesitz	113
	2. Verkörperte Software als abgegrenzter Teil des Geräts	113
III.	Unmittelbarer Besitz des Anbieters trotz tatsächlicher Abhängigkeit	115
	1. Mittelbarer Besitz als rechtlich vermittelter Besitz	115
	2. Bankschließfach als Vergleichspunkt	117
IV.	Zwischenfazit	118
D.	Einschränkung des possessorischen Besitzschutzes	119
I.	Ausschluss des possessorischen Besitzschutzes nach § 866 BGB	120
II.	Ausschluss des possessorischen Besitzschutzes bei vernetzen Geräten .	122
	1. Besitzschutz zugunsten des Nutzers	122
	2. Besitzschutz zugunsten des Anbieters	123
III.	Abgleich mit Zwecken des possessorischen Besitzschutzes	124
	1. Possessorischer Besitzschutz als Friedensschutz	124
	2. Weitere Begründungsansätze	125
	3. Zwischenfazit	126
Kar	pitel 3 – Fazit	127

	Inhaltsverzeichnis	XV
§ 3.	Sachenrecht und digitaler Gebrauch	129
Kap	oitel 1 – Induktive Bestimmung des Zuweisungsgehalts	131
A.	Das Wesen des Eigentums nach § 903 BGB	131
I.	Eigentum als umfassendes Herrschaftsrecht	132
II.	Positive und negative Funktion des Eigentums	133
III.	Schranken des Eigentums	134
	1. Arten der Beschränkungen	135
	2. Gesetzliche Beschränkungen	135
	3. Rechte Dritter	136
	4. Immobiliareigentum vs. Mobiliareigentum	137
IV.	Fazit	138
В.	Definition der Beeinträchtigungstatbestände	138
I.	Definition der Eigentumsbeeinträchtigung	139
	1. Negatorischer Schutz des Eigentums, § 1004 BGB	139
	2. Deliktischer Schutz des Eigentums, § 823 Abs. 1 BGB	140
II.	Besitzbeeinträchtigung im Rahmen des § 858 Abs. 1 BGB	141
	1. Besitzbeeinträchtigung als Kern der verbotenen Eigenmacht	141
	2. Grunddefinition einer Besitzbeeinträchtigung	142
	3. Besitzbeeinträchtigung als einheitlicher Tatbestand	143
III.	Zwischenfazit: Fallgruppen statt abstrakter Definitionen	144
C.	Einheitlichkeit des Zuweisungsgehalts	146
I.	Zuweisungsgehalt von Eigentum und Besitz	146
	1. Besitzbeeinträchtigung als Eigentumsverletzung	146
	2. Eigentumsverletzung als Besitzbeeinträchtigung	147
II.	Zuweisungsgehalt im Schadensersatz und negatorischen Rechtsschutz	149
	1. Streit um das Verhältnis von § 1004 BGB und § 823 Abs. 1 BGB a) Klare Abgrenzung zwischen § 1004 BGB und	150
	§ 823 Abs. 1 BGB nach Picker	150
	b) Überlappen der Rechtschutzregime nach BGH und	151
	herrschender Ansicht	151
	2. Streit um das Merkmal der Beeinträchtigung	152
	a) Entfallen der Beeinträchtigung bei Dereliktion	152
	b) Reichweite der Beseitigung	154
	c) Zwischenfazit	156
	3. Einheitlicher Zuweisungsgehalt	156
	a) Picker	156 157
	4. Zwischenfazit	158

D.	Fazit	158
Kap	oitel 2 – Schutz der Integrität verkörperter Software	159
A.	Änderung der im Gerät verkörperten Software	160
I.	Möglichkeiten einer Änderung verkörperter Software	160
II.	Körperlichkeit der Änderung verkörperter Software	161
III.	Sachenrechtliche Relevanz der körperlichen Änderung	162
В.	Rechtmäßigkeit dank Einwilligung in die Substanzveränderung	163
I.	Mögliche Zweifel an Wirksamkeit mangels Kenntnis	
II.	der Sperrmöglichkeit	164
	der Software	165
C.	Fazit	166
Kap	oitel 3 – Schutz des softwarebasierten Gebrauchs	169
A.	Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	171
I. II.	Störungen der Sach-Umwelt-Beziehung als Ursprung der Diskussion . Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Sache selbst	172 173
	Substanzveränderung	173
	Funktionsfähigkeit	175
III.	3. Unmittelbare sachenrechtliche Relevanz	175
	Sach-Umwelt-Beziehung	177
	1. Abgrenzung der Fallgruppen	177
	2. Abgrenzungsschwierigkeiten	178
	3. Abgrenzung gegenüber Substanzveränderung	178
В.	Konkretisierung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	179
I.	Objektivierter Gebrauchsschutz	180
	Gebrauchs	181
	Gebrauchs	182
II.	Konkretisierung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	183

	Inhaltsverzeichnis	XVII
C.	Bestimmungsgemäßer Gebrauch vernetzter Geräte	184
I.	Geistiger Inhalt vs. Gebrauch der Sache in Körperlichkeit	185
	1. In Körperlichkeit angelegter Gebrauch	185
	2. Irrelevanz der Zweckeignung der Software	185
	3. Sperrmöglichkeit als irrelevanter geistiger Vorbehalt	186
	a) Relevanz eines mechanischen Vorbehalts	187
	b) Sonderfall Prepaid-Tarife	187
	4. Bestandsschutz sowie temporär oder nachträglich zugeschaltete Funktionen	188
II.	Bestimmungsgemäßer Gebrauch verschiedener Gerätekomponenten	189
11.	Analoge Gerätekomponenten	190
	Zentraleinheit der digitalen Infrastruktur	190
	a) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Zentraleinheit	190
	b) Keine Beeinträchtigung der Zentraleinheit durch Softwaresperre	191
	3. Peripheriegeräte der digitalen Infrastruktur	192
	a) Konkretisierung durch Vergleichsbildung	193
	aa) Digitale Komponenten mit analogen Funktionsäquivalenten	194
	bb) Kombination und Fortentwicklung bekannter Funktionen .	195
	cc) Digitale Komponenten ohne analoge Funktionsäquivalente .	195
	b) Eigenständige Konkretisierung der Gebrauchsbestimmung	197
	aa) Gesteuerte Dateneingabe, -ausgabe und -weitergabe	197
	bb) Sperre von Anwendungssoftware vs. von Firmware	198
III.	Zwischenfazit	200
D.	Fazit	201
Kap	oitel 4 – Schutz des netzbasierten Gebrauchs	203
Α.	Beeinträchtigung der Sach-Umwelt-Beziehung	206
I.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	206
1.	1. Fallgruppen	206
	a) Brauchbarkeit von Fahrzeugen bzw. Verkehrsinfrastruktur	207
	aa) Blockiertes Fleet	207
	bb) Blockierter Yachthafen	208
	cc) Blockierte Baumaschine	209
	dd) Gesperrtes Gleis	210
	ee) Vom Verkehr abgeschnittene Anlagen	210
	b) Versorgung mit Strom und Fernwärme	212
	aa) Stromversorgung	212
	bb) Heizwärme	213
	2. Kriterien	215
	a) Unmittelbarer Sachbezug	215
	-,	-10

	b) Umfang und Dauer der Beeinträchtigung	216
	c) Objektive Gebrauchsbestimmung	218
	d) Gleicher Maßstab bei Besitz und Eigentum	218
II.	Rezeption in der Literatur	220
	1. Zustimmung	220
	2. Deutliche Kritik von Picker	220
	a) Pickers Ansatz: Kein Rechtsschutz vor negativen	
	Umwelteinwirkungen	221
	b) Kritik an Pickers Ansatz	223
	aa) (Un-)Klarheit der Fallgruppe von Störungen der	
	Sach-Umwelt-Beziehung	224
	bb) (Un-)Klarheit der nur negativen Einwirkungen	224
	cc) Verschieben des qualitativen Sprungs	225
	dd) Unbestimmtheit der Verkehrspflichten	226
	ee) Trügerische Klarheit	227
III	Bewertung der Behandlung von Störungen der	221
	h-Umwelt-Beziehung	228
Jac.	1. Unklarheit bzgl. Unmittelbarkeit der Sacheneinwirkung	228
	2. Unklarheit bzgl. Gebrauchsbestimmung	229
	Umfassende Natur des Entzugs des bestimmungsgemäßen	227
		220
		229 229
	a) Funktionsäquivalenz zu Wegnahme	
	b) Umfang der Beeinträchtigung und Gebrauchsbestimmung	230
	4. Klarere Konzeptualisierung statt Aufgabe der Fallgruppe	231
В.	Schutz des netzbasierten Gebrauchs	232
I.	Beeinträchtigung netzbasierten Gebrauchs als Gemeinsamkeit	233
	Definition des netzbasierten Gebrauchs	233
	Anfälligkeit netzbasierten Gebrauchs für Störungen der	233
	Sach-Umwelt-Beziehung	234
	3. Mehrwert einer netzbasierten Betrachtung	234
II.	Störung des Netzes vs. Entzug des Netzzugangs	236
11.	1. Netzstörung	236
	a) Merkmale einer Netzstörung	
		236 237
	b) Unbeachtlichkeit einer Netzstörung	
	2. Entzug des gebrauchsnotwendigen Netzzugangs	238
	a) Merkmale des Entzugs des gebrauchsnotwendigen	220
	Netzzugangs	238
	b) Beachtlichkeit des Entzugs des gebrauchsnotwendigen	
	Netzzugangs	239
	c) Spezialfall: Entzug des Internetzugangs	240
	3. Erklärung der Rechtsprechung durch Differenzierung	241

	Inhaltsverzeichnis	XIX
	4. Abgrenzung	242
	a) Unklarheit der Abgrenzung	243
	b) Spezifischer Sachbezug und abgrenzbarer Kreis der Betroffenen .	243
	c) Umfang der Nutzungsbeeinträchtigung	244
	d) Schwerpunkt der Beeinträchtigung	245
	e) "Letzte Meile" und Schutz des Zugangs zu netzbasierten	
	Leistungen	245
	und Internet	246
	5. Zwischenfazit	247
III.	Art des Netzes und Identität des Störers	248
	1. Entzug des Netzzugangs durch Netzinhaber	248
	a) Unregulierte private Netze	249
	b) Öffentliche und regulierte Netze	250
	2. Entzug des Netzzugangs durch Dritte	252
IV.	Fazit	252
C.	$Ausbleiben\ netzbasierter\ Gebrauchsvoraussetzungen \dots \dots \dots$	253
I.	Zufuhr von Versorgungsleistungen bei Mietimmobilien	254
	1. Zweifel an der Annahme einer Besitzbeeinträchtigung	255
	2. Bundesgerichtshof: Ablehnung einer Besitzstörung	256
	a) Sachverhalt und Entscheidung	256
	b) Begründung	257
	3. Kriterien sachenrechtlicher Relevanz	258
II.	Anlagen am Verkehrs- und Stromnetz	260
	1. Zufuhr von Kundschaft	260
	2. Abfuhr von Gütern	261
	3. Stromzufuhr	262
III.	Keine eigene Bedeutung des Ausbleibens von	
	Gebrauchsvoraussetzungen	263
D.	Fazit und Bedeutung für vernetzte Geräte	264
I.	Netzbasierte Betrachtung von Störungen der Sach-Umwelt-Beziehung	264
II.	Bedeutung für vernetzte Geräte	265
11.	Sedestrang for formersee Serate	203
Kap	oitel 5 – Fazit	267
I.	Maßstab zur Bestimmung des Zuweisungsgehalts	267
II.	Softwarebasierter Gebrauch und Substanzschutz	267
	Softwarebasierter Gebrauch und Funktionsfähigkeit der Sache selbst .	268
	Netzbasierter Gebrauch und Störungen der Sach-Umwelt-Beziehung	270
V.	Gesamtbeobachtung	271

§ 4.	Rechtmäßigkeit einer Beeinträchtigung	273
Kap	oitel 1 – Einwilligung in eine Gebrauchsbeeinträchtigung	275
A.	Vertragsverhältnisse und deren Verbindung	277
I.	Vertragstypologische Einordnung	278
1.	Überlassung des vernetzten Geräts	278
	a) Besitzerwerb seitens des Nutzers	278
	b) Eigentumserwerb des Nutzers	279
	Überlassung der im Gerät verkörperten Software	279
	3. Vertrag über digitale Dienste und begleitende Erklärungen	281
	a) Grundlegende Zweifel am wirksamen Vertragsschluss	281
	b) Vertragstypologische Einordnung des Vertrags über	
	digitale Dienste selbst	283
	c) Lizenz bezüglich Programmnutzung	285
	d) Datenschutzrechtliche Einwilligung	286
II.	Verbindung der Verträge	286
	1. Haftung des Verkäufers in Warenkauf-RL	287
	a) Anwendung der Warenkauf-RL auf den Kauf vernetzter Geräte .	287
	b) Art. 10 Abs. 2 Warenkauf-RL bzw. § 475c BGB	290
	c) Wertung des Art. 10 Abs. 2 Warenkauf-RL	291
	2. Vertragliche Einstandspflicht des Verkäufers	292
	3. Störung der Geschäftsgrundlage	293
	4. Zwischenfazit	293
В.	Wirksamkeit der Einwilligung in eine Gebrauchsbeeinträchtigung	293
I.	Wirksamwerden im Zusammenhang des Vertragsverhältnisses	295
	1. Erklärung der Einwilligung	295
	2. Einbeziehung bei digitalem Vertragsschluss	296
	3. Überraschende Klausel	297
II.	Maßstab der Inhaltskontrolle	298
	1. Relevanz des Gesamtgeschäfts	300
	2. Kauf- vs. mietähnliches Leitbild	302
	a) Kauf als Veräußerungsvertrag	302
	b) Miete als Gebrauchsüberlassungsvertrag	303
	3. Bestimmung des relevanten Leitbildes	305
	a) Überlassungsvertrag als Abgrenzungsindiz	305
	b) Digitale Dienste als Schwerpunkt des Geschäfts	306
III.	Beschränkung des zulässigen Gebrauchs	307
	1. Zeitlich begrenzter Gebrauch	308
	a) Mietähnlicher Erwerb	308
	b) Kaufähnlicher Erwerb	309
	aa) Digitale Dienste	309

	Inhaltsverzeichnis	XXI
IV.	bb) Im Gerät integrierte Software c) Zwischenfazit 2. Verbot der Weitergabe a) Mietähnlicher Erwerb b) Kaufähnlicher Erwerb aa) Im Gerät integrierte Software bb) Digitale Dienste c) Zwischenfazit 3. Zahlungsverzug 4. Fazit Einwilligung in private Rechtsdurchsetzung 1. Grundlegende Bedenken gegen private Rechtsdurchsetzung a) Strenge Grenzen einer zulässigen Selbsthilfe, §§ 229 ff. BGB b) Schutz vor verbotener Eigenmacht, §§ 858 ff. BGB aa) Grenzen des possessorischen Rechtschutzes bei Mitbesitz	311 312 312 313 313 313 314 316 316 319 320 321 323 323
	bb) Verbotene Eigenmacht und (rechtzeitiger) Widerruf der Einwilligung C) Keine grundlegenden Bedenken gegen Wirksamkeit einer Einwilligung d) Keine generell unzulässige Verlagerung der Klage- und Initiativlast e) Zwischenfazit 2. Umgehung der Wertungen des Zwangsvollstreckungsrechts a) Unpfändbare Sachen aa) Vergleichbarkeit von Funktionssperre und Pfändung bb) Beispiele b) Vorgaben zum Zugriffsverfahren aa) Zustellung des Vollstreckungstitels bb) Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs cc) Vollstreckung zu Unzeiten	324 326 327 330 331 332 333 333 334 335 335
C.	Fazit	337
Kap	pitel 2 – Softwaresperren als technische Programmschutzmechanismen	339
A.	Urheberrechtliche Relevanz der Benutzung vernetzter Geräte	340
I.	Urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen: \$\\$ 69a ff. UrhG	340 341 341 342 342 343

V	V	TT
Λ	Λ	11

	4. Umsetzung der Richtlinie: §§ 69a ff. UrhG	344
II.	Schutz von Computerprogrammen und digitalen Inhalten	345
	1. Schutzobjekt Computerprogramm	345
	2. Computerprogramm vs. digitale Inhalte	346
	3. Grenzfall Benutzeroberfläche	347
	4. Vernetzte Geräte	348
III.	Privater Werkgenuss und Vervielfältigungsrecht des Urhebers	349
	1. Analoge Werke	349
	2. Computerprogramme	350
	3. Digitale Inhalte	351
IV.	Zwischenfazit	352
В.	Softwaresperren als technische Maßnahmen zum Schutz	
	des Urheberrechts	353
I.	Schutz technischer Schutzmaßnahmen	354
II.	Rechtfertigung von Eigentums- und Besitzbeeinträchtigungen	355
	Urheberrechtswidrigkeit des Gebrauchs vernetzter Geräte	357
111.	Wirksamkeit formularmäßiger Lizenzbeschränkungen	357
	a) Zweckübertragungslehre als gesetzliches Leitbild	358
	b) Leitbild des Gesamtgeschäfts als Maßstab	359
	Beispielhafte Beschränkungen	360
	a) Befristete Lizenz	361
	b) Auf Zahlung bedingte Lizenz	362
	c) Nicht übertragbare Lizenz	362
W	Wertungen des Zwangsvollstreckungsrechts als Grenze	302
1 V.	technischer Schutzmaßnahmen	364
V.	Verhältnismäßigkeit technischer Schutzmaßnahmen	364
		304
C.	Fazit	366
Kap	pitel 3 – Fazit	369
Erę	gebnisse und Ausblick	371
A.	Kurzüberblick über die Ergebnisse der Untersuchung	371
I. II.	Besitzrechtliche Bedeutung der digitalen Sachherrschaft Softwarebasierter Gebrauch und Veränderung der	372
***	integrierten Software	372
	Softwarebasierter Gebrauch und Funktionsfähigkeit der Sache selbst.	373
	Beeinträchtigung des netzbasierten Gebrauchs	374
V.	Rechtfertigung einer Beeinträchtigung	375

	Inhaltsverzeichnis	XXIII
В.	Umgang mit den Besonderheiten vernetzter Geräte	. 376
I.	Spaltung der Sachherrschaft	. 376
II.	Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ohne Substanzveränderung	
III.	Auslagerung von Gebrauchsvoraussetzungen	. 378
	1. Schutzlücken und Lösungsansätze	. 378
	2. Absoluter Schutz des Cloud-Zugangs	
	3. Mobilisierung des relativen vertragsrechtlichen Schutzes	. 381
C.	Abschlussfazit	. 382
I.	Körperlichkeit der Digitalität	. 382
II.	Geistigkeit der Digitalität	. 383
III.	Ausblick	. 384
Zus	sammenfassung in Thesenform	. 385
Ver	zeichnisse	. 409
Lite	eratur	. 411
Rec	htsprechung	. 425
Sacl	hregister	. 429

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a.F. alte Fassung

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMG Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 2022

(BGBl. I S. 959) geändert worden ist

Anm. Anmerkung

ArchBürgR Archiv für Bürgerliches Recht

Aufl. Auflage

AVBFernwärmeV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die

Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden

ist

AVBWasserV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die

Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist

BAG Bundesarbeitsgericht
BB Betriebs-Berater

Bd. Band

BeckOGK beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BeckRS Beck-Rechtsprechung
BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekannt-

machung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BSA Bezpečnostní softwarová asociace

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

bzgl. bezüglich bzw. beziehungsweise Computerprogramm-RL Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von

Computerprogrammen, ABl. 2009 L 111/16

Computerprogramm-RL-1991 Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über

den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. 1991

L 122/42

CR Computer und Recht

Digitale Inhalte-RL Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABI. 2019 L 136/1

DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

ABl. 2016 L 119/1

ECLI European Case Law Identifier

EEG 2021 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I

S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

EL Ergänzungslieferung

EnWG Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I

S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

ErwGr. Erwägungsgrund EU Europäische Union

EuCML Journal of European Consumer and Market Law

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

f., ff. folgende FS Festschrift

FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I

S. 922) geändert worden ist

GasGVV Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006

(BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert

worden ist

GJZ Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Hdb Handbuch

HKK Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

Hrsg. Herausgeber/Herausgeberin

i.E. im Ergebnis

IEEE Commun. Surv. Tutor. IEEE Communications Surveys & Tutorials

InfoSoc-RL Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung

bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwand-

ten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. 2001 L 167/10

insb. insbesondere IoT Internet of Things

i.S. im Sinne

IT Informationstechnik JA Juristische Arbeitsblätter

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen

Rechts

JurisPK juris PraxisKommentar
JuS Juristische Schulung
JZ JuristenZeitung
KG Kammergericht
LG Landgericht

MMR Multimedia und Recht. Zeitschrift für Informations-,

Telekommunikations- und Medienrecht

MüKo Münchener Kommentar

NAV Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November

2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert

worden ist

NDAV Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November

2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786)

geändert worden ist

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-

Report

Nr. Nummer

NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

OLG Oberlandesgericht
RG Reichsgericht
RGBl. Reichsgesetzblatt

RL Richtlinie

Rn. Randnummer/Randnummern

S. Seite

sog. sogenannt/sogenannte

StromGVV Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober

2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert

worden ist

StVZO Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April

2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert

worden ist

TierSchG Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt

durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021

(BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

TKG Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I

S. 1858), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom

20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist

u.a. und andere

UKlaG Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022

(BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

UrhG Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I

S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist

Urt. Urteil v. vom

Verbraucherkreditverträge-RL Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG

des Rates, ABl. 2008 L 133/66

VersR Versicherungsrecht

vgl. vergleiche

VuR Verbraucher und Recht VW Versicherungswirtschaft

Warenkauf-RL Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG,

ABl. 2019 L 136/28

WaStrG Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis

WuB Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und

Bankrecht

WuM Wohnungswirtschaft und Mietrecht

z.B. zum Beispiel

ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZHR Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschafts-

recht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert als

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZPO Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist

ZWE

Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht

Schöne neue Welt: Auf dem Heimweg biegt man um die letzte Ecke. Das Garagentor klappt auf. Das Smartphone hat die Ankunft schon mitgeteilt. Aus dem Auto durch die Kälte geht es ins Haus – wohlige Wärme. Kurz vor der Ankunft hat das Thermostat die Heizung hochgedreht. An der Tür klingelt es: der Lieferservice des Supermarkts. Offensichtlich war die Milch abgelaufen. In weiser Voraussicht hat der Kühlschrank nachbestellt...

Schon heute kann das Realität sein dank des sogenannten Internets der Dinge. Sein Ziel ist eine flächendeckende Vernetzung verschiedenster Dinge, um eine umfassende Interaktion zwischen physischer Welt und informationstechnischen Systemen zu ermöglichen. Im Zentrum stehen vernetzte Geräte, die mit der Umwelt kommunizieren und aus der Ferne gesteuert werden können.

Doch wie bei vielen technologischen Neuerungen ist noch offen, inwiefern das Internet der Dinge Fluch oder Segen darstellt. Durch die Vernetzung hat nicht mehr nur der Nutzer die Möglichkeit, auf das Gerät zuzugreifen, sondern auch der Anbieter (und nebenbei möglicherweise auch noch ganz andere Dritte²). Der Anbieter kann die Funktion des Geräts aus der Ferne sperren und seinen Gebrauch verhindern. Damit kann er ein High-Tech-Endgerät in Elektroschrott verwandeln.

Die Herrschaft über das Gerät wird aufgespalten: Nicht nur der Nutzer, sondern auch der Anbieter haben die Funktionsfähigkeit des Geräts in der Hand. Der Nutzer ist in seinem Gebrauch des Geräts zunehmend vom Willen des Geräteanbieters abhängig. Doch wie weit geht diese Abhängigkeit? Kann sich der Nutzer aufgrund seines Besitzes oder gar seines Eigentums an der Sache gegen einen Zugriff durch den Anbieter wehren? Oder höhlt die Möglichkeit von Funktionssperren seinen Besitz und sein Eigentum aus?³ Diesen Fragen geht die vorliegende Arbeit nach.

¹ Al-Fuqaha u.a., 17 IEEE Commun. Surv. Tutor. 2347 (2015), 2347 und 2350ff.; Hussain, Internet of Things, 1ff. und 6ff.; Schoder, in: Hassan (Hrsg.), Internet of Things, 3, 3ff.; Shu u.a., in: Hassan (Hrsg.), Internet of Things, 275, 276; Rayes/Salam, Internet of Things², 1 und 30.

² Siehe für ein besonders pikantes Beispiel der Bedrohung vernetzter Geräte durch Hacker (Sperrung eines vernetzten Keuschheitsgürtels): *Agence France-Presse*, "Smart" male chastity device can be controlled by hackers, users warned, https://www.theguardian.com/technology/2020/oct/09/smart-male-chastity-device-controlled-hackers-warning = https://perma.cc/TD3A-7HQB.

³ Vgl. Kuschel, AcP 220 (2020), 98, 100; Wendehorst, Besitz- und Eigentumsverhältnisse beim Internet der Dinge – Rechtsgutachten, 62; Sander, WuB 2022, 175, 176.

A. Besonderheiten vernetzter Geräte

Bevor Gegenstand (dazu unter B.) und Gang (dazu unter C.) dieser Untersuchung erläutert werden, werden im Folgenden zunächst einige spezifische Eigenschaften vernetzter Geräte herausgearbeitet, die für den rechtlichen, insbesondere sachenrechtlichen Umgang mit solchen Geräten eine Herausforderung darstellen. Es handelt sich dabei zunächst um die Spaltung der Sachherrschaft zwischen Nutzer und Anbieter, die dem Anbieter die Möglichkeit eröffnet, aus der Ferne die Funktion des Geräts zu sperren. Daneben kann bei Geräten mit digitalen Elementen erstmals in erheblichem Umfang die Funktionsfähigkeit von Sachen ohne Einwirkung auf ihre Substanz beeinträchtigt werden. Schließlich können aufgrund der Vernetzung Gebrauchsvoraussetzungen aus dem Gerät in das Datennetz und damit potenziell außerhalb des Schutzbereichs des Sachenrechts ausgelagert werden.

I. Vernetzung als Alltagsrealität

Ein plastisches Beispiel vernetzter Geräte stellen die bereits vorgestellten, sogenannten Smart Home-Geräte dar. Dabei handelt es sich um verschiedenste Haushaltsgeräte, von Thermostaten über Klima- und Alarmanlagen bis hin zu Kühlschränken, Waschmaschinen und Kaffeemaschinen, die über ein Smart Home-System digital untereinander und mit dem Internet verbunden sind. Dank der Vernetzung kann der Nutzer weltweit auf die Geräte zugreifen, sie bedienen und Informationen über ihren Zustand erhalten. So kann er etwa überprüfen, welche Raumtemperatur in seiner Wohnung herrscht und das Thermostat anpassen. Eine vernetzte Alarmanlage kann ihn aus der Ferne über einen Einbruch informieren.

Bei vernetzten Geräten treten neben Gebrauchsmöglichkeiten, die sich allein aus der analogen Nutzung der Gerätesubstanz ergeben (im Folgenden: analoger Gebrauch), solche Gebrauchsmöglichkeiten, die erst durch eine elektronische Datenverarbeitung möglich werden (im Folgenden: digitaler Gebrauch). Gerade im Rahmen des Internets der Dinge⁵ erhalten die vernetzten Geräte neben der Möglichkeit einer Fernsteuerung auch weitere, neuartige Funktionen, unter anderem solche, die auf Automatisierung und künstlicher Intelligenz beruhen. Eine vernetzte Kaffeemaschine kann beispielsweise automatisch angeschaltet werden, sobald der Nutzer morgens seinen vernetzten Wecker ausschaltet. Die vernetzten Geräte können dabei umfangreiche Daten über das Verhalten der Nutzer erheben. Über deren Auswertung kann unter anderem prognostiziert werden, wann und wie der Nutzer seine Wohnung nutzt. Auf dieser Grundlage könnte ein vernetztes Thermostat die Raumtemperatur automatisch und für jeden Raum spezifisch an die prognostizier-

⁴ Siehe für Beispiele: *Al-Fuqaha u.a.*, 17 IEEE Commun. Surv. Tutor. 2347 (2015), 2351 f.; *Solmecke/Vondrlik*, MMR 2013, 755, 755.

⁵ Siehe dazu unten S. 478.

te Nutzung anpassen. Die Datenverarbeitung kann im Gerät, aber auch außerhalb des Geräts, insbesondere auf dem Cloud-Server⁶ des Anbieters erfolgen.⁷

Die Einsatzmöglichkeiten vernetzter Geräte und des Internets der Dinge sind nahezu grenzenlos und beschränken sich insbesondere nicht auf den eben beispielhaft skizzierten privaten und häuslichen Gebrauch. Die Verbreitung⁸ und wirtschaftliche Bedeutung⁹ vernetzter Geräte nehmen rasant zu und werden dies voraussichtlich auch zukünftig tun. Bereits heute sind sie in den verschiedensten Lebensbereichen präsent. Neben den genannten Beispielen vernetzter Haushaltsgeräte finden sich vernetzte Geräte etwa auch im Transport- und Logistikwesen (vernetzte Lastkraftwagen), in der Industrie (vernetzte, automatisierte Produktionsstrecken¹⁰), in der Landwirtschaft (vernetzte Traktoren¹¹) sowie im Pflege- und Gesundheitswesen (maschinelle Pflege, automatisierte Diagnose und Erhebung von Messdaten, ferngesteuerte Operationen¹²).¹³

II. Vernetzung als wertbestimmender Faktor

Die Vernetzung ist beim Vertrieb vernetzter Geräte für den Wert und damit die Bepreisung vernetzter Geräte regelmäßig von entscheidender Bedeutung. Offenkundig ist dies bei Geräten, die nur bei andauernder Vernetzung – meist bei Verbindung zu der IT-Infrastruktur des Anbieters, also dessen Cloud-Server – nutzbar sind oder bei denen die Restfunktionen, die ohne eine derartige Vernetzung verwendet werden können, von höchstens untergeordneter Bedeutung sind. Als Beispiel kann hier der eingangs erwähnte, vernetzte Garagentoröffner genannt

⁶ Siehe zur Definition des Begriffs der Cloud unten bei S. 47.

⁷ National Institute of Standards and Technology, Special Publication 800–145, 2011, 3.

⁸ Europäische Kommission, C(2020) 4754 final, 2020, 1: Gesamtzahl intelligenter Heimgeräte in der EU Ende 2019: 108 Millionen, bis 2023 wird mit 184 Millionen gerechnet; Europäische Kommission, COM(2017) 712 final, 2017, 1; Regenfus, JZ 2018, 79, 79; Wendehorst, in: Micklitz u.a. (Hrsg.), Verbraucherrecht 2.0, 367, 367.

⁹ Europäische Kommission, COM(2017) 712 final, 2017, 1 schätzt das wirtschaftliche Potenzial von IoT-Anwendungen bis 2025 in Industrieländern auf bis zu 9 Bio. EUR pro Jahr.

¹⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Vernetzte Produktion, https://www.mittel stand-digital.de/MD/Redaktion/DE/Dossiers/A-Z/vernetzte-produktion.html = https://perma.cc/8C3A-CBJQ; Fraunhofer-Gesellschaft, Vernetzte Produktion für die Industrie 4.0 – über Ländergrenzen hinweg, https://www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2019/januar/vernetzte-produktion-fuer-die-industrie-4-0-ueber-laendergrenzen-hinweg.html = https://perma.cc/2M66-J9LN.

¹¹ Siehe etwa *John Deere*, Die Landwirtschaft der Zukunft, https://www.deere.de/de/land technik/landwirtschaft-der-zukunft/ = https://perma.cc/QL2U-NDKZ.

¹² Vgl. *Löfken*, Erste Operation über den Atlantik – Ärzte entfernen von den USA aus eine Gallenblase in Frankreich, https://www.wissenschaft.de/umwelt-natur/erste-operation-ueber-den-atlantik-aerzte-entfernen-von-den-usa-aus-eine-gallenblase-in-frankreich/ = https://perma.cc/XXC9-267H.

¹³ Al-Fuqaha u.a., 17 IEEE Commun. Surv. Tutor. 2347 (2015), 2351 f.; Weisser/Färber, MMR 2015, 506, 506 f.

werden.¹⁴ Ohne aktive Vernetzung ist er nutzlos, da das Tor nicht mehr aus der Ferne geöffnet werden kann. Um das Tor vor Ort händisch zu öffnen, braucht man ihn demgegenüber nicht. Die Vernetzung ist konstitutiv für Wesen und Wert des Geräts. Zugespitzt ausgedrückt stellt ein solches Gerät ohne Vernetzung, insbesondere wenn eine Vernetzung auf Dauer ausgeschlossen ist, nur noch Elektroschrott dar.¹⁵

Bei zahlreichen anderen vernetzten Geräten ist die Vernetzung für den Gebrauch weniger entscheidend. Dies ist der Fall, wenn das Gerät auch ohne Vernetzung, also offline, 16 zumindest teilweise funktionsfähig ist. So kann die Vernetzung lediglich für Aktualisierungen der integrierten Software, für den Gebrauch von untergeordneten Zusatzfunktionen oder den Erwerb neuer Sekundärprodukte erforderlich sein. Zu denken ist hier beispielsweise an einen vernetzten Kühlschrank, der über eine aktive Vernetzung selbstständig Lebensmittel bestellen kann, in Abwesenheit einer Vernetzung jedoch weiterhin ohne Beeinträchtigung vorhandene Lebensmittel kühlt. Bei der automatisierten Bestellmöglichkeit handelt es sich um eine digitale Zusatzfunktion, die zu den Gebrauchsmöglichkeiten eines analogen Kühlschranks hinzukommt. Auch in solchen Fällen sind die digitalen Zusatzfunktionen, die die Vernetzung ermöglicht, für die Preisbildung und die Erwerbsentscheidung des Nutzers von erheblicher Bedeutung. In der Werbung werden digitale Zusatzfunktionen - zumindest derzeit noch - typischerweise als Abgrenzungsmerkmal zu vergleichbaren analogen Konkurrenzprodukten herausgestellt. Die Zusatzfunktionen motivieren zum Kauf und rechtfertigen höhere Preise. 17 Sie stellen einen entscheidenden wertbildenden Faktor dar, selbst wenn auch ohne die Zusatzfunktionen nicht unerhebliche Gebrauchsmöglichkeiten verbleiben.

Bei zahlreichen Geräten bestehen neben den netzbasierten Gebrauchsmöglichkeiten auch softwarebasierte Gebrauchsmöglichkeiten, die unabhängig von einer Vernetzung – also offline – genutzt werden können. Beispielhaft kann hier ein E-Book-Reader genannt werden, auf dem auch ohne aktive Netzanbindung in dem Gerät gespeicherte E-Books gelesen werden können und mangels Vernetzung lediglich keine neuen Bücher heruntergeladen werden können. Solche softwarebasierten Funktionen sind vielfach ebenfalls wesensprägend für die Geräte und stellen einen entscheidenden wertbildenden Faktor dar. Auch sie können über die Brauchbarkeit und den Wert eines Geräts entscheiden: Sofern die in einem E-Book-Reader integrierte Software nicht mehr funktionsfähig ist, ist das Gerät nicht mehr nutzbar. Auch wenn diese softwarebasierten Funktionen, anders als netzbasierte Funk-

¹⁴ Siehe oben bei S. 1.

¹⁵ Eine fortgesetzte Nutzung ist indes dann möglich, wenn das Gerät interoperabel ist und lediglich eine Vernetzung mit dem Anbieter ausscheidet. Zur aktuell weitgehend mangelnden Interoperabilität vernetzter Geräte siehe jedoch unten bei S.51 ff.

¹⁶ Siehe dazu unten bei S. 53 ff.

¹⁷ Solmecke/Vondrlik, MMR 2013, 755, 755 beziffern bspw. den Preisunterschied zwischen einer analogen Personenwaage und einer Personenwaage mit einer Fitness-App auf 100 Euro.

tionen, an sich offline genutzt werden können, kann der Anbieter oft die Vernetzung des Geräts nutzen, um auch solche Funktionen zu sperren.

III. Vertrieb und Erwerb vernetzter Geräte

Die Vernetzung von Geräten führt bei deren Vertrieb und Erwerb zu Besonderheiten. Meist erfolgt der Erwerb kauf- oder mietähnlich (dazu unter 1.). Sowohl auf Seiten des Nutzers als auch des Anbieters spielen neben den Vertragsparteien Dritte eine wichtige Rolle (dazu unter 2.).

1. Vernetzte Geräte als Gebrauchs- und Erwerbsobjekte

Grundsätzlich lassen sich zwei Arten des Vertriebs vernetzter Geräte unterscheiden, die sich an den Leitbildern von Kauf und Miete orientieren. Eher traditionell ist der kaufähnliche Erwerb. Dem Nutzer wird das Gerät dabei auf Dauer überlassen. Er soll Eigentümer des Geräts werden. Die Überlassung erfolgt gegen Einmalzahlung oder Ratenzahlung. Neben diese gewöhnlichen Charakteristika eines Kaufs treten bei vernetzten Geräten Besonderheiten. Bei solchen Geräten ist der Nutzer für ihre vertragsgemäße Verwendung dauerhaft auf die Vernetzungsmöglichkeit und somit auf die digitalen Dienste des Anbieters angewiesen. Der klassische Pflichtenkanon des § 433 Abs. 1 BGB – Übergabe, Übereignung, Mängelfreiheit bei Gefahrübergang – erfasst dies nur unvollständig. Nach der Vorstellung der Parteien treten weitere, andauernde Pflichten hinzu, die dem Erwerb die Komponente eines Dauerschuldverhältnisses geben¹⁹ und die seit dem Jahre 2002 zumindest bei Verbrauchsgüterkaufverträgen in §§ 475a ff. BGB Berücksichtigung finden.²⁰

Neben den kaufähnlichen tritt ein mietähnlicher Erwerb. Der Nutzer erhält dabei das Gerät lediglich für die Dauer des Vertrags, soll nicht Eigentümer des Geräts werden und muss für den fortwährenden Gebrauch des Geräts und die Bereitstellung der damit verbunden digitalen Dienste in regelmäßigen Abständen zahlen. Neu ist hier insbesondere die Verbreitung von sehr kurzfristigen Mietverhältnissen, bei denen das Gerät dem Nutzer teilweise für nur wenige Minuten zum Gebrauch überlassen wird. Ein prominentes Beispiel, das gerade in größeren Städten immer präsenter wird, betrifft die Kurzzeitmiete verschiedener Verkehrsmittel von Kraftfahrzeugen ("Carsharing") über Fahrräder ("Bikesharing") bis zu Mopeds und Elektroscootern. Derartige Angebote sind erst durch die ortsunabhängige Vernetzung der Fahrzeuge realisierbar. Nur so können sie überall im Stadtgebiet abgestellt und von den Kunden per Smartphone lokalisiert und gemietet werden.

¹⁸ Siehe zur vertragstypologischen Einordnung unten bei S. 228 ff.

¹⁹ Siehe dazu unten bei S. 281 ff. Vgl. Metzger, JZ 2019, 577, 577.

²⁰ Siehe dazu sowie zu den neu eingeführten §§ 327 ff. BGB unten bei S. 287 ff.

Die Miete kann minutengenau abgerechnet werden. Der Gebrauch des Geräts wird vom Anbieter aus der Ferne eröffnet und beendet.

Doch auch langfristige Mietverhältnisse sind verbreitet. Mitunter wird die zunehmende Bedeutung mietähnlicher Vertriebsformen mit dem Aufkommen einer sogenannten sharing economy umschrieben und es wir von einem Paradigmenwechsel von Eigentum zu Miete beziehungsweise von "ownership to access" gesprochen.²¹ Beim Erwerb von Software lässt sich eine solche Zunahme von temporärer Gebrauchsüberlassung im Rahmen verschiedener "Abo-Modelle" bereits länger beobachten.²² Sie wird angetrieben durch die zunehmende Verbreitung Cloud-basierter Softwarenutzung. Für Anbieter sind solche Modelle wirtschaftlich attraktiv, da sie kontinuierliche Einkünfte erzeugen und verhindern, dass Nutzer eine – aus Sicht der Anbieter – "veraltete" Version der Software weiternutzen, um die Kosten für eine neuere Softwareversion mit nur geringfügigen Veränderungen einzusparen. Bei vernetzten Geräten sind die ökonomischen Anreize für die Anbieter vergleichbar. Auch dort kann eine ähnliche Entwicklung einsetzen.

Mischformen zwischen einem rein miet- und rein kaufähnlichen Erwerb sind ebenfalls denkbar. So kann der Nutzer das Gerät beispielsweise gegen eine anfängliche Zahlung zum Eigentum erhalten und dennoch im Anschluss fortdauernd an den Anbieter Zahlungen für die Bereitstellung der digitalen Dienste leisten müssen. Auch ist es möglich, dass der Nutzer das Gerät unentgeltlich zum Eigentum erhält und lediglich fortdauernd für die digitalen Dienste zahlen muss. Eine solche Konstellation ist insbesondere denkbar, wenn das Gerät selbst keinen eigenen wirtschaftlichen Wert hat und die digitalen Dienste im Vordergrund stehen.

Die Vernetzung von Geräten und die Verbreitung des Internets der Dinge bereiten darüber hinaus den Weg für neuartige Geschäftsmodelle zwischen Kauf und Miete, die vielfach derzeit noch nicht vorhersehbar sind. Als Beispiel eines bereits absehbaren innovativen Geschäftsmodells kann die Automobilbranche dienen. Dort werden vernetzte Kraftfahrzeuge entwickelt, bei denen die Hardware für verschiedenste Funktionalitäten integriert ist, deren Funktionsfähigkeit jedoch durch die Software kontrolliert wird und gezielt freigeschaltet werden muss. So kann bei einem gekauften Fahrzeug etwa die Hardware für eine Einparkhilfe oder Sitzheizung vorhanden sein. Genutzt werden können diese Funktionen allerdings nur, wenn sie gegen einen Aufpreis vom Anbieter freigeschaltet wird. ²³ Denkbar ist dabei wieder ein Abo-Modell, bei dem laufend für den Gebrauch der Einparkhilfe zu zahlen ist und diese bei Aussetzen der Zahlungen durch eine Softwaresperre wieder blockiert wird. Eine Sitzheizung könnte wiederum bedarfsabhängig – etwa im

²¹ Matzke, in: Fries/Paal (Hrsg.), Smart Contracts, 99, 109; Wendehorst, in: Micklitz u.a. (Hrsg.), Verbraucherrecht 2.0, 367, 371; Wendehorst, Besitz- und Eigentumsverhältnisse beim Internet der Dinge – Rechtsgutachten, 5; Dörr/Goldschmidt/Schorkopf (Hrsg.), Share Economy.

²² Vgl. Bräutigam, NJW 2022, 3118, 3120.

²³ Audi, Consistently connected: Audi introduces functions on demand, https://www.audi.com/en/company/investor-relations/talking-business/audi-functions-on-demand.html = https://perma.cc/K44R-EG86.

Winter – gegen Zahlung des Nutzers vorübergehend zum Gebrauch freigeschaltet werden.

2. Relevante Akteure

Eine weitere Eigenart des Vertriebs vernetzter Geräte ist neben der Vielgestalt der Vertriebsmodelle die Vielzahl von Akteuren, die bei ihrem Vertrieb und Gebrauch eine Rolle spielen können.²⁴ Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Akteure vorgestellt. Dabei wird bewusst auf juristische Fachterminologie verzichtet, um eine rechtliche Bewertung nicht vorwegzunehmen, übergeordnete Kategorien zu entwickeln und generellere Aussagen zu ermöglichen. Um etwa dauerhafte, kaufähnliche Überlassungen und temporäre, mietähnliche Überlassungen gleichermaßen zu erfassen, werden die Begriffe "Erwerber" und "Anbieter" verwendet statt der Begriffe "Käufer" und "Mieter" beziehungsweise "Verkäufer" und "Vermieter". Diese funktionalen Rollenbeschreibungen werden auch im weiteren Verlauf der Arbeit verwendet.

a) Nutzer und Anbieter

Im Kern der Betrachtung stehen der Nutzer und der Anbieter des vernetzten Geräts. Zwischen ihnen entfaltet sich das Spannungsverhältnis, das den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bildet. Der Anbieter ist die – meist juristische – Person, die das Gerät herstellt und in den Verkehr bringt sowie die für den Gebrauch des Geräts notwendige digitale Infrastruktur und die digitalen Dienste bereitstellt. Der Anbieter verwaltet die Benutzerkonten der Nutzer. Er erhebt und verarbeitet Daten zum Gebrauch des Geräts. Sofern in dem Gerät urheberrechtlich geschützte Software enthalten ist, handelt es sich beim Anbieter vielfach um den Inhaber des Urheberrechts oder zumindest einer ausschließlichen Lizenz.²⁵

Der Nutzer ist demgegenüber die Person, die das Gerät verwendet. Unter seinem Namen oder Pseudonym ist gegebenenfalls ein Benutzerkonto beim Anbieter angelegt. Auf ihn ist das Gerät registriert und über ihn werden beim Gebrauch des Geräts personenbezogene Daten erhoben.

b) Beteiligung Dritter seitens des Nutzers

Neben Nutzer und Anbieter können auch weitere Personen von Bedeutung sein. Auf Seiten des Nutzers betrifft dies insbesondere den Erwerber, der nicht personenidentisch mit dem Nutzer sein muss. Der Erwerber ist die Person, die das Gerät vertraglich erworben hat, regelmäßig also gekauft oder gemietet hat. Sofern nach dem Geschäftsmodell ein Eigentumsübergang vorgesehen ist, soll meist der Erwerber auch der Eigentümer werden. Der Nutzer ist demgegenüber die Person, die das

²⁴ Vgl. Kalamees/Sein, EuCML 2019, 13, 14f.; Wendehorst, in: Micklitz u.a. (Hrsg.), Verbraucherrecht 2.0, 367, 370ff.; Dieselhorst/Grages, MMR 2011, 368, 368f.

²⁵ Vgl. Kalamees/Sein, EuCML 2019, 13, 14f.

Gerät tatsächlich verwendet. Er ist daher meist Besitzer des Geräts. Sofern eine Differenzierung zwischen Nutzer und Erwerber rechtlich nicht von Belang ist, wird im Folgenden einheitlich der Ausdruck des Nutzers verwendet, wobei grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass der Nutzer auch Erwerber ist. Kommt es zu einer Weiterveräußerung des vernetzten Geräts, lässt sich zwischen dem Ersterwerber beziehungsweise Erstnutzer und dem Zweiterwerber beziehungsweise Zweitnutzer unterscheiden.

c) Beteiligung Dritter seitens des Anbieters

Seitens des Anbieters kann zunächst – wie bei analogen Geräten – zwischen der Involvierung Dritter beim Vertrieb und bei der Herstellung des Geräts unterschieden werden. Darüber hinaus können bei vernetzten Geräten jedoch Dritte auch beim Gebrauch des Geräts involviert sein aufgrund der Notwendigkeit einer andauernden Bereitstellung der digitalen Infrastruktur und der digitalen Dienste.

Hinsichtlich des Vertriebs ist zwischen dem Anbieter und dem Veräußerer zu differenzieren. Der Anbieter ist die Person, die das Gerät herstellt, in den Verkehr bringt, die mit ihm verbundenen digitalen Dienste erbringt und die digitale Infrastruktur unterhält. Der Anbieter kann all diese Aufgaben selbst erfüllen oder sich dafür Dritter bedienen. ²⁶ Der Veräußerer ist demgegenüber die Person, von der der Erwerber das Gerät unmittelbar erwirbt, mit der er vertraglich verbunden ist. Bei einer kaufähnlichen Gestaltung ist diese Person der Verkäufer; bei einer mietähnlichen Gestaltung der Vermieter. ²⁷ Bei einer kaufähnlichen Gestaltung ist ein Vertrieb über einen Zwischenhändler anscheinend verbreiteter als bei einem mietähnlichen Vertrieb. Verkäufer und Anbieter sind daher vielfach personenverschieden. ²⁸ Bei einem mietähnlichen Vertrieb erfüllt der Anbieter demgegenüber vielfach selbst die Rolle des Vermieters.

Für die Herstellung des Geräts kann der Anbieter auf einen oder mehrere Hersteller zurückgreifen. Er kann für die Sachsubstanz und die verwendete Software verschiedene Hersteller einsetzen. Auch für die Vernetzung des Geräts sowie die Bereitstellung der digitalen Dienste kann der Anbieter Dritte einsetzen.²⁹ Für die Vernetzung wird häufig die digitale Plattform eines Dritten verwendet, eines sogenannten IoT-Plattform-Betreibers. Der Anbieter muss die vernetzten Geräte auch nicht selbst laufend verwalten oder deren dauerhafte Unterstützung gewährleisten, sondern kann damit einen IoT-Dienste-Anbieter beauftragen. Dieser verwaltet dann die einzelnen Endgeräte und kann gegebenenfalls einzelne Nutzer oder Nutzergruppen sperren. Damit kann er die Funktion der Geräte sperren, die für ihren Gebrauch auf einen Zugang zu der IoT-Plattform angewiesen sind. Die Anbieter

²⁶ Vgl. Kalamees/Sein, EuCML 2019, 13, 14.

²⁷ Vgl. Kalamees/Sein, EuCML 2019, 13, 14; Wendehorst, in: Micklitz u.a. (Hrsg.), Verbraucherrecht 2.0, 367, 370 f.

²⁸ Kalamees/Sein, EuCML 2019, 13, 14; Regenfus, JZ 2018, 79, 81; Wendehorst, in: Micklitz u.a. (Hrsg.), Verbraucherrecht 2.0, 367, 370 f. und 410 ff.

²⁹ Vgl. Wendehorst, JZ 2021, 974, 975.

der verschiedenen digitalen Dienste müssen nicht als Subunternehmer des Anbieters auftreten. Es ist denkbar, dass mit ihnen eigene Verträge geschlossen werden. Solche Verträge kommen meist nach dem Erwerb des Geräts zustande, wenn der Nutzer das Gerät in Betrieb nimmt und erstmals mit der IoT-Plattform verbindet.³⁰

IV. Funktionssperren und gespaltene Sachherrschaft

Wo die Vernetzung dem Nutzer Gebrauchsmöglichkeiten eröffnet, gibt sie dem Anbieter Einwirkungsmöglichkeiten. Der Anbieter kann diese nutzen, um den Gebrauch des Geräts durch eine Funktionssperre zu verhindern. Soweit der Nutzer für den Gebrauch des Geräts auf einen Zugang zum Cloud-Server oder andere digitale Dienste des Anbieters angewiesen ist, kann der Anbieter den Zugang blockieren oder die Dienste einstellen. Hat der Anbieter digitale Zugriffsrechte bezüglich der im Gerät integrierten Software (sog. Root-Rechte), 31 kann er diese Software sperren und den Gebrauch des Geräts verhindern. 32

1. Tatsächliche Beispiele von Funktionssperren

Eindrücklich zeigen die folgenden, realen Beispiele, welche Auswirkungen die Einwirkungsmöglichkeiten des Anbieters haben können und welche Gestalt Funktionssperren annehmen können. Die Beispiele unterstreichen, wie ohnmächtig der Nutzer eines vernetzten Geräts de facto einem Zugriff des Anbieters gegenübersteht und wie sehr er von dessen Willkür abhängig sein kann.

Im Jahre 2017 erwarb ein US-Amerikaner einen vernetzten Garagentoröffner.³³ Mittels eines auf einem Smartphone installierten Programmes sollte der Nutzer über den Server des Anbieters aus der Ferne das Garagentor öffnen und schließen können. Bei der Inbetriebnahme des Geräts war der Nutzer allerdings zunächst auf Schwierigkeiten gestoßen. Er verfasste daher auf der Seite des Anbieters und auf dem Verkaufsportal, auf dem er das Gerät gekauft hatte, eine sehr negative, im Tonfall ausfallende Kritik. Der Anbieter des Toröffners reagierte prompt. Wegen des beleidigenden Tonfalls setzte er die Identifikationsnummer des erworbenen Geräts auf eine schwarze Liste und sperrte dadurch für den Nutzer den Zugriff auf den Cloud-Server des Anbieters (sog. "Blacklisting"). Ohne Zugriff auf diesen Server

³⁰ Kuβ, in: Sassenberg/Faber (Hrsg.), Hdb Industrie 4.0 und Internet of Things², § 12 Rn. 62; zurückhaltend bzgl. eines Vertragsschlusses Magnus, Fernkontrolle, 89 ff.

³¹ Es handelt sich um tatsächliche, informationstechnische und nicht um rechtlich Befugnisse. Siehe dazu S.59f.

⁵32 Regenfus, JZ 2018, 79, 79.

³³ Waddell, Avenging a One-Star Review with Digital Sabotage, https://www.theatlantic.com/technology/archive/2017/04/garadget-sabotage/521937/ = https://perma.cc/326Q-VGTX; Matyszczyk, Company bricks smart garage-door opener after bad review, https://www.cnet.com/news/garadget-bricks-smart-garage-door-opener-after-bad-review-iot/ = https://perma.cc/PG2B-TELB.

konnte der Nutzer das Gerät nicht mehr bedienen. Der Öffner wurde nutzlos. Das Tor musste manuell geöffnet werden.

Ein weiteres Beispiel für eine Blockademöglichkeit seitens des Anbieters³⁴ stellt die folgende Praxis dar, die im Nachgang der Finanzkrise der ausgehenden 2000er Jahre in den USA anscheinend zunehmende Verbreitung fand:³⁵ Bei Gebrauchtwagenhändlern konnten Personen mit geringer Kreditwürdigkeit dank hochverzinster Darlehen Gebrauchtwagen kaufen. Um die Zahlungsdisziplin der Kunden sicherzustellen, wurden die Gebrauchtwagen mit sogenannten starter interrupt devices ausgestattet. Diese vernetzten Geräte warnen den Kunden durch anhaltendes lautes Piepsen, wenn eine Darlehnsrate ansteht oder nicht rechtzeitig bedient wurde. Wird die Rate nicht innerhalb einer gewissen Zeit gezahlt, kann der Darlehensgeber durch das starter interrupt device das Anlassen des Wagens verhindern. Der Kunde kann die Türen des Wagens zwar noch öffnen, fahren kann er ihn indes nicht mehr.³⁶ Das Vorgehen ist in diesen Fällen besonders fragwürdig, da die Abhängigkeit vieler US-Bürger von einem eigenen Kraftfahrzeug ausgenutzt wurde. Ärmeren Personen wurden anscheinend überteuerte Darlehen und Gebrauchtwagen vermittelt, die sie sich vielfach nicht leisten konnten und deren Abzahlung durch die drohende Funktionssperre des Kraftfahrzeugs geradezu erpresst wurde. Die Darlehensgeber begegneten diesen Bedenken mit der Behauptung, dass die betroffenen Kunden ohne den Einsatz der starter interrupt devices überhaupt kein Darlehen erhalten hätten.³⁷

Ein weiteres Beispiel einer Funktionssperre betrifft Revolv, ein Unternehmen, das eine Basisstation zur Vernetzung von Eigenheimen verkaufte (sog. smart

³⁴ Genau genommen stellt der Einsatz eines *starter interrupt device* ein untypisches Beispiel der Abhängigkeit des Nutzers eines vernetzten Geräts von dessen Anbieter dar. Die Gebrauchtwagen sind schließlich nicht von sich aus vernetzt. Es wird vielmehr mit dem *starter interrupt device* ein vernetztes Gerät eingebaut, durch das erst die Kontrolle über den Wagen ermöglicht wird. Eine entsprechende Vorkehrung könnte jedoch problemlos bei einem von Anfang an vernetzten Wagen eingebaut sein. Bereits heute kommen zudem vergleichbare Funktionssperren bei sogenannten Carsharing-Angeboten zum Einsatz.

³⁵ Kuschel, AcP 220 (2020), 98, 103; Riehm, in: Fries/Paal (Hrsg.), Smart Contracts, 85, 86; Consumers International, Connection and protection, 2016, 36; Corkery/Silver-Greenberg, Miss a Payment?, https://dealbook.nytimes.com/2014/09/24/miss-a-payment-good-luck-moving-that-car/ = https://perma.cc/K4E4-PK5P; Matyszczyk, John Oliver mocks device that nags until you make a car payment, https://www.cnet.com/news/john-oliver-highlights-beeping-device-that-nags-you-until-you-make-your-car-payment/ = https://perma.cc/8NR2-TXK5; vgl. Klever, in: Beyer u.a. (Hrsg.), Privatrecht 2050 – GJZ-Jahrbuch 2019, 379, 379; Strobel, NJW 2022, 2361, 2361.

³⁶ Ein vergleichbarer Fall beschäftigte vor Kurzem den BGH. Dort ging es um die Klage auf Unterlassen der Nutzung einer AGB-Klausel, die es dem Vermieter einer Elektrofahrzeug-Batterie erlaubte, unter bestimmten Umständen die Wiederauflagemöglichkeit der Batterie zu sperren: BGH v. 26.10.2022 – XII ZR 89/21, NJW 2022, 3575; siehe dazu *Duden*, NJW 2023, 18; Vorinstanz: OLG Düsseldorf v. 7.10.2021 – I 20 U 116/20, JZ 2022, 359.

³⁷ Corkery/Silver-Greenberg, Miss a Payment? Good Luck Moving That Car, https://dealbook.nytimes.com/2014/09/24/miss-a-payment-good-luck-moving-that-car/ = https://perma.cc/K4E4-PK5P.

Sachregister

Abgegrenztheit 79–81, 85–90, 113–115, 137, 180

Abo-Modell 6, 188–189

Abtretung 84-85, 312, 315, 381-382

Administratorenrechte 9, 14, 59–60, 65, 100–101, 109, 111, 113–114, 160, 354–355,

Aktoren 41–42, 184, 185, 192–193, 194, 195, 197, 374

Allgemeine Geschäftsbedingungen siehe Einwilligung, formularmäßige; siehe Einwilligung, Wirksamkeit; siehe Lizenz, formularmäßige Beschränkung

- befristeter Gebrauch 12, 308-312, 361-362
- Einbeziehung 296-297, 357-358
- einseitige Vertragsgestaltung 29, 30–31, 327–329
- Gesamtgeschäft als Leitbild 300–302, 359–360
- Maßstab der Inhaltskontrolle 298ff., 358–360
- überraschende Klausel 282, 297-298
- Umgehung des Zwangsvollstreckungsrechts 330 ff.
- Verbot der Weitergabe 12, 312–316, 362–363
- Verlagerung der Klage- und Initiativlast 29, 30–31, 327–329
- Verwendung gegenüber Unternehmer 297, 298–299
- Verwendung gegenüber Verbraucher 296, 298–299
- Zahlungsverzug 13, 316-318, 362

Anbieter

- Besitz am Gerät 110ff.
- Definition 7

Anwendungssoftware 43, 47, 102, 192, 198–200

Arbeitsspeicher 94, 97, 109, 190–191, 285, 342, 351

Ausfrieren 182, 213-215, 253 ff.

- Rechtsprechung 182, 213-215, 256ff.

Auslagern von Gebrauchsvoraussetzungen 18, 378–382

Ausschlussmacht 104-105, 106, 109

- Eigentum 133-134

Autobahnraststätte 173, 211, 219, 225, 228, 237, 260

Bankschließfach 117–118 Batteriesperre 27–32, 306, 327–328 Baumaschine 209–210, 219

Beeinträchtigung siehe Einwilligung

- des bestimmungsgemäßen Gebrauchs 147–149, 171 ff., 206 ff.
- Funktionsfähigkeit der Sache selbst 16–18, 60–61, 173 ff., 187
- Rechtmäßigkeit einer 273 ff.
- Tatbestand 138ff.
- von Besitz oder Eigentum durch Funktionssperre 159 ff.

Befristeter Gebrauch 308-312, 361-362

Beherrschbarkeit 87-90

Benutzeroberfläche 347-348, 349

Besitz siehe Zuweisungsgehalt, Einheitlichkeit des sachenrechtlichen

- am vernetzten Gerät 99ff., 110ff.
- Aufgabe des 112
- Begründung bei Inbetriebnahme 112
- dank digitaler Sachherrschaft 104ff.,
 108–110
- des Anbieters 110ff.
- des Nutzers 111-112
- Mitbesitz 111-112
- mittelbarer 115-117
- Teilbesitz 113-115
- unmittelbarer 115ff.

Besitzaufgabe 112

Besitzbeeinträchtigung

- als Eigentumsbeeinträchtigung 146, 218-220
- Tatbestand 141–144 Besitzentziehung 142-144

Besitzstörung 142-144

Bestandsschutz 188-189

Bestimmtheit 80, 84–85, 85 ff.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

- Beeinträchtigung des 147-149, 171 ff., 206 ff., siehe auch Funktionsfähigkeit, Beeinträchtigung der; siehe Sach-Umwelt-Beziehung, Störung der
- geistiger vs. mechanischer Vorbehalt 186-188, 188-189
- geistige vs. körperliche Komponenten 185-189, 196-197
- in Körperlichkeit angelegt 185-189, 196-197
- Irrelevanz der Zweckeignung der Software 185-187
- Konkretisierung 179 ff., 183-184, 229-232
- Kritik an Objektivierbarkeit 222, 229-231
- netzbasierter Gebrauch 232 ff., 234
- objektive Konkretisierung 180–182, 182,
- Peripheriegeräte 192 ff., 197-198
- umfassende Gebrauchsbeeinträchtigung 216-218, 229-231, 244
- vernetzter Geräte 184ff., 189ff.
- vs. subjektiv bestimmter Gebrauch 180-182, 196-197, 218, 222, 229, 259
- vs. vertragsgemäßer Gebrauch 259
- Zentraleinheit 190–192

Bewegliche Sachen 136, 137–138

Blacklisting 9, 52, 57-58, 204, 249

Blindheit des Sachenrechts 165-166, 167,

200, 201, 383

Buch 96-97

Clickwrap Agreement 277 Cloud

- Definition 47, 54–55
- Schutz des Zugangs 380-381
- Zugang 52, 54-55, 204, 246-247,
- Zugangsverweigerung 57-58, 246-247 Cloud-Computing 54-55, 284-285

Cloud-Computing-Vertrag 284–285 Computerprogramm-RL 343-345

Computerprogramme

- privater Werkgenuss 350-351
- Urheberrechtlicher Schutz 285, 340ff., 342-345, 345-349, 350-351
- vs. digitale Inhalte 346–347

Daten, Integrität und Verfügbarkeit von 383

Dateneingabe, -ausgabe und -weitergabe 184, 192, 193, 196, 197–198, 199, 233,

Datennetz siehe Cloud; siehe Internetzugang

Datenschutz 278, 286, 314–315

Datenspeicher 41, 102, 115, 184, 190–191,

Datenspeicherung, technischer Hintergrund 93-94

Deliktische Haftung 140–141, 150–156

- vs. negatorischer Rechtsschutz 149ff.

Digitale Inhalte

- privater Werkgenuss 351-352
- Urheberrecht 285, 340ff., 342–345, 345-349, 350-351

Digitale Inhalte-RL 22, 285, 287–289, 309, 327

Anwendungsbereich 287–290

Digitale Sachherrschaft

- als Besitzgrundlage 104ff., 108-110
- an Cloud-Server 118–119
- Körperlichkeit der 108–110, 382–383
- Wesen 14, 15, 99-103, 372

Digitalität

- Geistigkeit der 383–384
- Körperlichkeit der 382–383

Eigenständigkeit, konzeptionelle 86–87 Eigentum siehe Zuweisungsgehalt, Einheitlichkeit des sachenrechtlichen

- Ausschlussmacht 133–134
- deliktischer Schutz 140–141, 150–156
- Einwirkungsmacht 133–134
- negatorischer Schutz 139–140, 150–156
- Schranken 134–138
- Wesen 131 ff.

Eigentumsbeeinträchtigung

- als Besitzbeeinträchtigung 147–149, 218–220
- Tatbestand 139-140, 152 ff.

Einreden 317, 328-329, 362

Einwilligung *siehe* Allgemeine Geschäftsbedingungen; *siehe* Einwilligung, formularmäßige

- in Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs 275 ff., 293 ff.
- in Installation eines Updates 163, 268
- in Substanzveränderung 163–166
- Verarbeitung personenbezogener
 Daten 278, 286
- Widerruf 324-326
- Wirksamkeit 163 ff., 293 ff., 307 ff.

Einwilligung, formularmäßige 276, 295 ff., siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen

- befristeter Gebrauch 12, 308-312
- Einbeziehung 296-297, 357-358
- Gesamtgeschäft als Leitbild 300-302
- Maßstab der Inhaltskontrolle 298ff.
- überraschende Klausel 282, 297–298
- Umgehung des Zwangsvollstreckungsrechts 330ff.
- Verbot der Weitergabe 12, 312-316
- Verlagerung der Klage- und Initiativlast 29, 30–31, 327–329
- Verwendung gegenüber Unternehmer 297, 298–299
- Verwendung gegenüber Verbraucher
 296, 298–299
- Wirksamkeit 293ff., 307ff.
- Zahlungsverzug 13, 316-318

Einwirkungen

- negative 178, 221-225, 227, 237
- positive 178, 221-222
- Unmittelbarkeit der 215–216, 222, 225–227, 228, 243–244

Einwirkungsmacht 104-105, 106, 109

- Eigentum 133-134

Elektrizität 85–86, *siehe auch* Stromversorgung

Elektrofahrzeug 27–32, 306, 327–328 Endnutzerlizenzvereinbarung 281, 282, 285–286, 357, siehe auch Lizenz

Entzug des Netzzugangs 188, 238 ff., siehe auch Netzzugang

- Abgrenzung zu Netzstörung 236 ff., 242–247
- Art des Netzes 248ff., 249-251
- durch Dritte 252
- durch Netzinhaber 248-251
- Merkmale des 238-239, 241 ff.
- Person des Störers 248ff.
- sachenrechtliche Relevanz 236ff.,
 239–241, 248ff.

Erkennbarkeit für den Verkehr 82–83, 87, 106–107, 181, 194, 195

Erschöpfungsgrundsatz 315, 363 Erwerbstätigkeit 333

Fahrzeuge und Verkehrsinfrastruktur siehe Elektrofahrzeug; siehe Kraftfahrzeug; siehe Vollstreckung zu Unzeiten

Fernwärme 182, 213–215, 254 ff.

Festplatte 41, 70, 74, 93, 109, 162, 342

Firmware 42–43, 47, 192, 198–200

Fleet-Fall 17, 147–148, 172, 206, 207–208, 230, 236–239, 244, 249, 262

Fog-Computing 55

Formularmäßige Lizenzbeschränkung siehe Lizenz, formularmäßige Beschränkung

Friedensschutz 124, 126, 324 Funktionsfähigkeit, Beeinträchtigung der 16–18, 60–61, 173 ff., 187

- Abgrenzung 177-179
- ohne Substanzveränderung 16–18, 60–61, 173–175, 377–378
- sachenrechtliche Relevanz 175–177
 Funktionssperren, Beispiele und Anlässe 9–11, 11–13, 27–32, 57–61, 307 ff., 360–363

Garantie 292, 302

Gebrauchsbestimmung siehe bestimmungsgemäßer Gebrauch

Gebrauchsüberlassung 303-305

Gebrauchsvoraussetzungen, netzbasierte 253 ff., 254–255, 260–263

Gegenstandsbegriff 78-80, 80-81, 82, 83-91

Geistiger Inhalt von Software 92, 165–166, 185 ff., 196, 383–384

 Blindheit des Sachenrechts 165–166, 167, 200, 201, 383 Geistigkeit der Digitalität 383–384 Gemeingebrauch 237–238, 239–240, 250–251

Gerätekomponenten *siehe* bestimmungsgemäßer Gebrauch; *siehe* Hardware; *siehe* vernetzte Geräte

Geräteperipherie 184, 192 ff., 193 Gesamtgeschäft 286 ff., 300–302

 Abgrenzung kauf- vs. mietähnlich 305–307

Gespaltene Sachherrschaft 13–16, 99–103, 376–377

Gewalt 103, 124–126, 321–322, 324, 326–327

Gewaltmonopol, staatliches 321–322 Gleichlauf des Zuweisungsgehalts 146 ff., 147–148, 156–158, 218–220

Grundstück 85, 136, 137-138

Hacking 20, 60, 120, 129, 205, 252, 266, 268, 273, 310

Handelsverkehr 298

Hardware 41-42, 45-46

- Aktoren 41–42, 184, 185, 192–193, 194, 195, 197, 374
- analoge Gerätekomponenten 190, 194–195
- Arbeitsspeicher 94, 97, 109, 190–191, 285, 342, 351
- Datenspeicher 41, 102, 115, 184, 190-191, 342
- Festplatte 41, 70, 74, 93, 109, 162, 342
- Peripheriegeräte 184, 192 ff., 193
- Sensoren 41, 184, 192
- Zentraleinheit 184, 190-192, 193

Hausfriedensbruch 326

Heizwärme 182, 213-215, 254ff.

Hybride Produkte 345

Immobilien 85, 136, 137–138 Initiativlast 29, 30–31, 327–329 Internet als Netzverbund 246–247 Internet der Dinge 2–3, 47–49, 53 Internet of Everything 48 Internet Service Provider 246 Internetzugang 205, 240–241, 246–247, 266 Interoperabilität 51–53, 58

- Definition 51-52

Kauf, Wesen des 302–303 Kaufähnlicher Erwerb vernetzter Geräte 5, 279, 287–290, 302–303, 309–312, 313–316, 316–317, 361–363

- als Dauerschuldverhältnis 5, 291-293
- vs. mietähnlicher Erwerb 305-307

Kill switch 59, 160, 394

Klagelast 29, 30-31, 327-329

Klauselkontrolle *siehe* Allgemeine Geschäftsbedingungen

Komponenten *siehe* bestimmungsgemäßer Gebrauch; *siehe* Hardware; *siehe* vernetzte Geräte

Kontinuum der Kausalfaktoren 223, 226–227, 232

Kopierschutz 353, 354

Körper 81

Körperliche Sachherrschaft 108, 108–110 Körperlicher Gegenstand 79–81

Körperlichkeit 80-81, 81-83, 382-383

- verkörperter Software 92 ff., 94–96,

Körperlichkeit der Digitalität 382–383 Körperverletzung 326

Kraftfahrzeug 5–6, 10–11, 48, 103, 136, 183, 189, 216, 225, 336–337

Leitbild *siehe* Allgemeine Geschäftsbedingungen, Gesamtgeschäft als Leitbild

Letzte Meile 245–246

Lizenz 282, 285–286, 352, 357 ff.

Lizenz, formularmäßige Beschränkung 357 ff., siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen

- befristeter Gebrauch 12, 361-362
- Gesamtgeschäft als Leitbild 359-360
- Maßstab der Inhaltskontrolle 358-360
- Umgehung des Zwangsvollstreckungsrechts 364
- Verbot der Weitergabe an Dritte 12, 362–363
- Zahlungsverzug 13, 362
- Zweckübertragungslehre als Leitbild 358–359

Lösungsansätze 378–382

Materie 81–82, 94, 161 Mietähnlicher Erwerb vernetzter Geräte 5–6, 278–279, 289–290, 303–305, 308–309, 312–313, 317, 361–363

- vs. kaufähnlicher Erwerb 305-307

Miete, Wesen der 303–305

Mitbesitz 111-112

Mittelbarer Besitz 115-117

Mobiliareigentum 136, 137-138

Mobilisierung des Vertragsrechts 381–382 Münztelefon 187

Nachtruhe 335-337

Negative Umwelteinwirkungen 221–223, 224–225

Negatorischer Rechtschutz 139–140, 150–156

- vs. deliktische Haftung 149ff.

Netz

- Begriff 234
- öffentliches 250-251
- reguliertes privates 250-251
- unreguliertes privates 249-250

Netzbasierte Betrachtung 232ff., 234

- Definition 233
- Mehrwert 234-236
- Netzabhängigkeit als Gemeinsamkeit
 234

Netzbasierte Gebrauchsvoraussetzungen 253 ff., 254–255, 260–263

Netzbasierter Gebrauch, Störung des 203 ff., 232 ff.

Netzinhaber 248–251 Netzregulierung 250–251

Netzstörung

- Abgrenzung zu Entzug des Netzzugangs 236 ff., 242–247
- Merkmale 236-237, 241 ff.
- Sachenrechtliche Irrelevanz 237-238

Netzverbund 246-247

Netzzugang siehe Entzug des Netzzugangs

- Abhängigkeit von 18, 53–55, 55–56,
 57–58, 203–204, 234, 254–255, 260–263
- Gebrauchsnotwendigkeit des 234, 239–241, 254–255, 260–263

Nötigung 326

Notwegerecht 250

Numerus clausus 133, 135, 361-362

Nutzer

- Besitz am Gerät 111-112
- Definition 7

Objekt 78ff., 80-81, 84ff.

Peripheriegeräte 184, 192 ff., 193

bestimmungsgemäßer Gebrauch 192 ff., 197–198

Personenbezogene Daten 7, 12, 48–49, 278–279, 280, 286, 314–315

Pfändung

- Unpfändbarkeit 331–333, siehe auch private Rechtsdurchsetzung
- Vergleichbarkeit mit Funktionssperren 332–333

Physik 81-82

Physische Sachherrschaft 13–14, 15, 99–103, 108–110

- Definition 13-14

Picker 150-155, 156-157, 220-227

Possessorischer Besitzschutz *siehe* verbotene Eigenmacht

- Ausschluss wegen Mitbesitzes 119ff., 122–123, 323–324, 376–377
- des Anbieters 123
- des Nutzers 122-123
- Widerruf der Einwilligung 324–326
- Zwecke des 121, 124-126, 323-324

Prepaid-Telefon 187-188

Private Rechtsdurchsetzung 319ff.

- grundlegende Bedenken 320ff., 326ff.
- Selbsthilfe 320, 320-323
- Straftaten 326
- Umgehung des Zwangsvollstreckungsrechts 330ff.
- verbotene Eigenmacht 323–326

Privater Werkgenuss 349–352

- analoge Werke 349–350
- Computerprogramme 350-351
- digitale Inhalte 351–352
- vernetzte Geräte 352

Produktgestaltung 51–56, 203–204 Protokolle 51–53, 58

Recht zum Besitz 105

Rechteverwaltung siehe Administratorenrechte

Rechtsbehelf in der Vollstreckung 335

Rechtsdurchsetzung, private *siehe* private Rechtsdurchsetzung

Rechtsprechung

- Ausfrieren 182, 213-215, 256 ff.
- Batteriesperre bei Elektrofahrzeug 27– 32, 306, 327–328
- Kritik 220ff., 228ff.
- netzbasierte Betrachtung 241-242
- Sachqualität von Software 68ff.
- Störung der Sach-Umwelt-Beziehung
 176–177, 206 ff., 215 ff., 241 f.

Rechtsusurpationslehre 150-155

Regulierung siehe Netzregulierung; siehe Regulierungsvorschläge

Regulierungsvorschläge 378ff., 380–381

Rivalität der Nutzung 90-91

Root-Rechte siehe Administratorenrechte

Sach-Umwelt-Beziehung, Störung der 177–179, 204–206, 206 ff., 215 ff.

- Abgrenzung der Fallgruppen 17, 147–148, 172, 187, 224, 228–232
- Äquivalenz zur Wegnahme 216–218, 229–231, 244
- Beeinträchtigung des netzbasierten Gebrauchs 232 ff., 234
- durch Einstellen von Versorgungsleistungen siehe Versorgungsleistungen
- netzbasierte Betrachtung 232 ff., 234,
 siehe netzbasierte Betrachtung; siehe
 Netzstörung; siehe Netzzugang
- sachenrechtliche Relevanz 215–220,
 222–223, 225–226, 228
- umfassende Gebrauchsbeeinträchtigung 216–218, 229–231, 244
- unmittelbarer Sachbezug 215–216, 222, 225–227, 228, 243–244

Sachbegriff siehe Abgegrenztheit; siehe Gegenstandsbegriff; siehe Körperlichkeit; siehe Sachqualität

Sachenrechtliche Irrelevanz der Netzstörung 237–238

Sachenrechtliche Relevanz des Entzugs des Netzzugangs 236ff., 239–241, 248ff.

Sachfunktionsherrschaft 15, 15–16, 102–103

- Definition 15

Sachherrschaft

- digitale siehe digitale Sachherrschaft

- körperliche 108-110
- physische 13-14, 15, 99-103, 108-110
- Reichweite 101-102
- Sachfunktionsherrschaft 15, 15–16, 102–103
- Sachsubstanzherrschaft 14, 15-16
- Spaltung der 13–16, 99–103, 376–377
- tatsächliche 104–108, 116–117, 255, 257–259

Sachqualität 78 ff., siehe auch Körperlichkeit

- Abgegrenztheit 79–81, 85–90, 113–115, 137, 180
- Beherrschbarkeit 79, 87-90
- Bestimmtheit 80, 84-85, 85 ff.
- Elektrizität 85-86
- Flüssigkeiten 85, 88
- Gase 85, 88
- Gegenstandsbegriff 78-80, 80-81, 82, 83-91
- konzeptionelle Eigenständigkeit 80–81, 86–87, 113
- Rechtsprechung zu Software 68ff.
- Rivalität der Nutzung 90–91
- Sachbegriff 78ff.
- Speicherzellen 94-95
- verkörperter Software 67 ff., 91 ff., 94–96

Sachsubstanzherrschaft 14, 15-16

- Definition 14-15

Schließfach 117–118

Schöpfungshöhe 344, 346

Schutzlücken 378-382, 384

Schutzmechanismen, technische *siehe* technische Schutzmechanismen

Selbsthilfe 320, 320-323

- Schadensersatz 322

Selbstjustiz 124, 324, 326

Sensoren 41, 184, 192

Software 42-43, 45-47

- Anwendungssoftware 43, 47, 102, 192, 198–200
- Betriebssystem 16, 42–43, 47, 101, 102, 192, 198–200
- Firmware 42-43, 47, 192, 198-200
- geistiger Inhalt 92, 165–166, 185 ff., 196, 383–384
- Sachqualität verkörperter 67ff., 91ff., 94–96

- Schutz der Integrität 159ff., 160-163
- Speicherung 93-94
- Sperre der Anwendungssoftware vs.
 Firmware 198–200
- Überlassungsvertrag 279-281
- Veränderung der 58-60, 160-163
- Verkörperung 92–96, 113–115, 160–163, 382–383

Softwarebasierter Gebrauch, Störung des 203 ff.

Softwareüberlassungsvertrag 279–281, 311–312, 313–314

Spaltung der Sachherrschaft 13–16, 99–103, 376–377

Speicherzellen 14, 34, 65, 91–98, 100, 102, 108–109, 110–111, 113–115, 118–119, 160, 162–163, 185, 191, 372, 376

Sperre der Firmware 198–200 Sperrmöglichkeit 186–188 Staatliches Gewaltmonopol 321–322

Staatliches Vollstreckungsmonopol 326 Starter interrupt device 10, 25, 337

Störung der Geschäftsgrundlage 293 Störung der Sach-Umwelt-Beziehung siehe

Sach-Umwelt-Beziehung, Störung der Störung des netzbasierten Gebrauchs

159ff., 169ff. Störung des softwarebasierten Gebrauchs

Straßennetz 16, 36, 205, 237–239, 243–244, 250, 262

Stromversorgung 212–213, 216, 233, 234, 237, 239, 242, 245–246, 253 ff., 262–263 Substanzveränderung 16–17, 58–60,

160–163, 178–179

- Anderung verkörperter Software 159ff.
- Einwilligung in 163-166
- Funktionssperre, ohne 16–18, 60–61, 173–175, 377–378

Tatsächliche Durchsetzung siehe private Rechtsdurchsetzung Tatsächliche Sachherrschaft 104–108, 116–117, 255, 257–259 Tatsächlicher Hintergrund 2ff., 39ff. Technischer Hintergrund 39ff., 41–56, 57–61, 93–94, 114–115, 160–161, 341–342 Technische Schutzmechanismen 339ff., 353ff., siehe auch Lizenz, formularmäßige Beschränkung

- als Rechtfertigung 355-357, 360
- Schutz der 354-355
- Softwaresperre als 353
- Verhältnismäßigkeit 364-366

Teilbesitz 113–115

Typologisierung *siehe* vertragstypologische Einordnung

Übereignung 112
Übergabe 112
Überraschende Klausel 282, 297–298
Umfassende Gebrauchsbeeinträchtigung 216–218, 229–231, 244
Unbewegliche Sachen 85, 136, 137–138
Unmittelbarer Besitz 115 ff.
Unmittelbarer Sachbezug 215–216, 222, 225–227, 228, 243–244
Unpfändbarkeit siehe Pfändung, siehe private Rechtsdurchsetzung
Unternehmer 20–21, 290, 297, 298–299
Unzeiten, Vollstreckung zu 335–337
Update 58–59, 123, 160–161, 163–165, 275, 295

Urheberrecht 96–97, 280, 285–286, 315–316, 339 ff., siehe auch privater Werkgenuss; siehe technische Schutzmechanismen

- Benutzung vernetzter Geräte 340ff., 348–349, 350–352, 357ff.
- Computerprogramme 285, 340 ff., 342–345, 345–349, 350–351
- digitale Inhalte 285, 340 ff., 342–345, 345–349, 350–351
- Erschöpfungsgrundsatz 315, 363
- Sachenrecht, Wechselspiel mit 355, 355–357, 360, 361–362
- Vervielfältigungsrecht 349-352

Verarbeitung personenbezogener Daten *siehe* personenbezogene Daten
Verbot der Weitergabe an Dritte 12, 312–316, 362–363
Verbotene Eigenmacht 255 ff., 258 ff., 320–321, 323–326, 340, 356

 durch Einstellen von Versorgungsleistungen 255 ff., 258 ff., 263–264 gesetzliche Ermächtigung 355–357, 360
Verbraucher 20–21, 296, 298, 299, 327
Verbriefung 381
Verbundenheit der Verträge 286ff

Verbundenheit der Verträge 286ff., 290–293

Verkehrsanschauung 82–83, 87, 106–107, 181, 194, 195

Verkehrsinfrastruktur und Fahrzeuge siehe Elektrofahrzeug; siehe Kraftfahrzeug; siehe Vollstreckung zu Unzeiten

Verkörperte Software 92-96, 113-115

- Schutz der Integrität 159ff.
- Veränderung der 58-60, 160-163

Verlagerung der Klage- und Initiativlast 29, 30–31, 327–329

Vernetzte Geräte

- Aktoren 41–42, 184, 185, 192–193, 194, 195, 197, 374
- Funktion und Aufbau 41-56
- Hardware 41-42, 45-46
- Interoperabilität 51-53, 58
- kaufähnlicher Erwerb 5, 279, 287–290,
 302–303, 309–312, 313–316, 316–317,
 361–363
- kaufähnlicher vs. mietähnlicher Erwerb 305–307
- mietähnlicher Erwerb 5–6, 278–279, 289–290, 303–305, 308–309, 312–313, 317, 361–363
- privater Werkgenuss 352
- Produktgestaltung 51–56, 203–204
- Sensoren 41, 184, 192
- Software 42-43, 45-47
- Störung des netzbasierten Gebrauchs 159 ff., 169 ff.
- Störung des softwarebasierten Gebrauchs 203 ff.
- urheberrechtliche Bedeutung der Benutzung 340 ff., 348–349, 350–352, 357 ff.
- Vernetzung 45-49
- Vernetzung als Wertfaktor 3-5
- Vertriebsformen 5-9

Versorgungsleistungen 212–214, 253 ff.

- Einstellen von 182, 253 ff., 263-264
- netzbasierte 253 ff.
- verbotene Eigenmacht durch Einstellen von 255ff., 258ff., 263–264

Vertrag über digitale Dienste 281 ff., 283–285, 309–310, 314–316

Vertrag zur Überlassung des Geräts 278–279, 287–293

Vertrag zur Überlassung von Software 279–281, 311–312, 313–314

Verträge *siehe* vertragstypologische Einordnung

Vertragliches Leitbild *siehe* Allgemeine Geschäftsbedingungen, Gesamtgeschäft als Leitbild

Vertragsrecht, Mobilisierung des Schutzes 381–382, *siehe auch* vertragstypologische Einordnung

Vertragstypologische Einordnung 278ff.

- Bedeutung des Gesamtgeschäfts 286 ff., 300–302
- Cloud-Computing-Vertrag 284-285
- kaufähnlicher Erwerb 5, 279, 287–290,
 302–303, 309–312, 313–316, 316–317,
 361–363
- mietähnlicher Erwerb 5–6, 278–279, 289–290, 303–305, 308–309, 312–313, 317, 361–363
- Softwareüberlassung 279-281
- Überlassung des Geräts 278-279
- Verbundenheit der Verträge 286ff., 290–293
- Vertrag über digitale Dienste 281 ff., 283–285

Vertrieb vernetzter Geräte 5–9

beteiligte Akteure 7–9

Vervielfältigungsrecht 349-352

Vollrechtserwerb 302-303

Vollstreckung zu Unzeiten 335-337

Vollstreckungsmonopol, staatliches 326

Vollstreckungsrecht *siehe* Zwangsvollstreckungsrecht, Wertungen des

Vollstreckungsverfahren 333-337

Warenkauf-RL 22, 285, 287ff., 310

- Anwendungsbereich 287-290

Wegnahme 216-218, 229-231, 244

Weitergabe an Dritte, Verbot der 12,

312–316, 362–363

Wertungen des Zwangsvollstreckungsrechts 330 ff.

Widmung 251

Yachthafen-Fall 208-209, 230, 238

Zahlungsverzug 13, 316–318, 362 Zeitlich befristeter Gebrauch 12, 308–312, 361–362

Zentraleinheit 184, 190-192, 193

bestimmungsgemäßer Gebrauch 190–192

Zugriffsrechte 9, 14, 59–60, 65, 100–101, 109, 111, 113–114, 160, 354–355,

Zusatzfunktionen 188–189 Zustellung eines Titels 334–335

Zuweisungsgehalt

 Einheitlichkeit des sachenrechtlichen 146 ff., 147–148, 156–158, 218–220

- induktive Bestimmung 131 ff., 144–145
 Zwangsvollstreckungsrecht, Wertungen des 330 ff.
- Rechtsbehelf 335
- Unpfändbarkeit 331-333
- Unzeiten, Vollstreckung zu 335-337
- Vollstreckungsverfahren 333-337
- Zustellung eines Titels 334-335

Zweckeignung der Software 185–186 Zweckübertragungslehre 358–359

Zweitnutzer siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verbot der Weitergabe; siehe Schutzlücken